



Information zur Grundsteuer:

Grundsteuer 2023:

Gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.73 (BGBl.I.S.965), geändert durch Art. 15 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EStG) vom 14.12.1976 (BGBl.I.S. 3341) wird die Grundsteuer für das Jahr 2023 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2022 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2023 erhalten, im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tage durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen ein schriftlicher Steuerbescheid 2023 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird zu je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages am
15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August 2023 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
2. Am 15. Februar und 15. August 2023 zu je $\frac{1}{2}$ des Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Schuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, wird die Grundsteuer am 01.07.2023 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt ein neuer Grundsteuerbescheid 2023 zugestellt.

Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Ihre Steuerverwaltung